



Pressemitteilung vom 02. Februar 2026

Thüringer Oberverwaltungsgericht entscheidet über Kreisumlage im Saale-Holzland-Kreis

In dem Rechtsstreit zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Stadtroda über die Kreisumlage für das Jahr 2018 liegt das Berufungsurteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vor.

Das Gericht hatte am 20.11.2025 geurteilt, dass der Kreisumlagebescheid des Saale-Holzland-Kreises gegenüber der Stadt Stadtroda für das Jahr 2018 aufzuheben war. Seit dem 28.01.2026 liegt dem beklagten Saale-Holzland-Kreis die Urteilsbegründung vor. Das Verwaltungsgericht Gera hatte 2022 den Bescheid erstinstanzlich für rechtmäßig erklärt.

Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einem formellen Mangel. Es sagt, dass der Saale-Holzland-Kreis seinerzeit Informationspflichten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2018 teilweise nicht genügend erfüllt hat. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht entschied, dass den Kreistagsmitgliedern für die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2018 nicht alle Finanzdaten der damals 93 Gemeinden vorgelegen haben. Zudem sieht das Gericht die mehrfache, inhaltliche Befassung in den vorberatenden Ausschüssen, in denen alle Fraktionen vertreten sind, als nicht ausreichend an.

Der Senat beantwortet in seiner Entscheidung jedoch nicht die Streitfrage, ob die Stadt Stadtroda durch Kreisumlage in ihrer finanziellen Mindestausstattung verletzt ist.

Mit der Aufhebung des Kreisumlagebescheides aus dem Jahr 2018 entstehen relevante finanzielle Folgefragen. Dies ist nicht nur für die klagende Stadt Stadtroda von Bedeutung, sondern vor allem für den Saale-Holzland-Kreis, der – wie alle Kommunen – unter hohem finanziellen Druck steht.

Die Stadt Stadtroda hatte 2019 gegen den Kreisumlagebescheid Klage erhoben. Das seinerzeit damit befasste Verwaltungsgericht Gera hatte die Klage erstinstanzlich abgewiesen mit der Begründung, dass der angegriffene Kreisumlagebescheid rechtmäßig war. Hiergegen ging Stadtroda 2022 in Berufung. Im November 2025 fand der Termin zur mündlichen Verhandlung der Berufung vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht statt. Im Anschluss an die Verhandlung verkündete das Gericht sein Urteil, dessen Urteilsgründe den Parteien nunmehr schriftlich vorliegen.

Die Landkreise haben, im Gegensatz zu den Gemeinden, keine eigene Steuerkraft. Sie können keine eigenen Steuern erheben, um eigene Einnahmen zu generieren. Sie sind zur Deckung ihrer Finanzbedarfe auf die Erhebung der Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Gemeinden angewiesen.

Kontakt Pressestelle:

Telefon:
036691/70-108

Telefax:
036691/70-718

E-Mail:
presse@lrashk.thueringen.de

Internet:
www.saaleholzlandkreis.de

Besucheradresse:
Im Schloss, 07607 Eisenberg

Postanschrift:
PF 1310, 07602 Eisenberg





Dem finanziellen Bedarf der Landkreise stehen sowohl praktisch, politisch als auch rechtlich die Interessen der Gemeinden gleichberechtigt gegenüber. Das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung verlangen, dass die Gemeinden angemessen mit finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Dies dient dazu, dass die Gemeinden ihre eigenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

Die Kreisumlage ist ein seit Langem anerkanntes und für die Landkreise überlebenswichtiges Element des Finanzausgleichs. Ihre Berechnung unterliegt gesetzlichen Kriterien (§ 25 Abs. 3 ThürFAG) sowie den Anforderungen an die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden. Die Landkreise beteiligen die Gemeinden bei der Ermittlung des Kreisumlagesatzes, indem die Gemeinden vergangene, aktuelle und geplante Haushaltskennzahlen mitteilen. Anhand dieser berechnen die Landkreise die durchschnittliche und individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und leiten daraus den kreisweiten Umlagesatz ab. Dieser geht als wichtiger Teil in den Haushaltsplan des Landkreises ein. Der Kreistag und seine Ausschüsse prüfen die Kennzahlen und fassen den Haushaltsbeschluss. Im Anschluss ergehen gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden individuelle Kreisumlagebescheide.

Als Folge der Entscheidung der Weimarer Richter wird der Saale-Holzland-Kreis künftig Änderungen vornehmen bei der Festsetzung der Kreisumlage, insbesondere bei der Information und Beteiligung der Mitglieder des Kreistages. Ein neuer Kreisumlagenbescheid kann nach erneutem Beschluss des Kreistages zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu dem Haushaltsjahr 2018 gegenüber der Stadt Stadtroda erlassen werden.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat das Thüringer Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen. Der Saale-Holzland-Kreis kann jedoch wiederum gegen diese Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde erheben wegen Nichtzulassung der Revision.

§ 25 Abs. 2 ThürFAG: „Soweit die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf nicht decken (Umlagesoll), ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).“

§ 25 Abs. 3 ThürFAG: „Umlagesoll und Umlagesatz sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. Vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag sind die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zu beteiligen, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten. Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen; die Abwägungsgründe sind gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren.“

Kontakt Pressestelle:

Telefon:
036691/70-108

Telefax:
036691/70-718

E-Mail:
presse@lrashk.thueringen.de

Internet:
www.saaleholzlandkreis.de

Besucheradresse:
Im Schloss, 07607 Eisenberg

Postanschrift:
PF 1310, 07602 Eisenberg

